



CH-3003 Bern, BSV

An die IV-Stellen

Unser Zeichen: 324.3-00034 19.09.2018 Doknr: 57
Sachbearbeiter/in: Maryka Laâmir-Bozzini / Bom
Bern, 3. Oktober 2018

13/2018

Information zuhanden der IV-Stellen: Assistenzbeitrag und Normalarbeitsverträge

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezügerinnen und Bezüger eines Assistenzbeitrags gelten als Arbeitgeber. In dieser Funktion haben sie verschiedene gesetzliche Pflichten einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen gemäss Obligationenrecht (OR) sowie allfälliger nationaler oder kantonaler Normalarbeitsverträge (NAV), sofern sie keine Ausnahmeregelungen vorsehen.

In jüngster Zeit sind uns mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Bezügerinnen und Bezüger ihren Assistenzpersonen rückwirkend erhebliche Beträge überweisen mussten, weil sie nicht über genügend Kenntnisse der arbeitsrechtlichen Grundlagen verfügten. Diese Beträge konnten von der Invalidenversicherung nicht übernommen werden. Ausserdem erhielten wir verschiedene Anfragen, ob für die Arbeitsverhältnisse von Assistenzpersonen die kantonalen NAV und der nationale NAV für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft gelten. Im Juni 2018 hat das SECO den Modell-NAV für die Regelung der 24-Stunden-Betreuung veröffentlicht, was zu noch grösseren Unsicherheiten führte.

Wie an der Sitzung der Koordinationskommission (KoKo) vom 29. August 2018 bereits angekündigt worden ist, haben wir ein Informationsblatt über die NAV und deren Relevanz für den Assistenzbeitrag erarbeitet, um offene Fragen zu klären. Wir hoffen, dass das Informationsblatt sowohl für die IV-Stellen, welche Fragen in diesem Bereich beantworten müssen, als auch für die Bezügerinnen und Bezüger eines Assistenzbeitrags von Nutzen ist. Dank dieser Informationen können die Bezügerinnen

und Bezüger die Assistenz bestmöglich organisieren, wodurch sich auch für die IV-Stellen weniger Probleme ergeben.

In der Beilage lassen wir Ihnen das erwähnte Informationsblatt zukommen. Wir bitten Sie, über eine geeignete Publikation auf Ihrer Internetseite nachzudenken und das Informationsblatt an die Bezügerinnen und Bezüger eines Assistenzbeitrags weiterzuleiten.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Sozialversicherungen

Stefan Ritler
Vizedirektor

Corinne Zbären-Lutz
Stellvertretende Leiterin des Geschäftsfelds IV

Beilage:
Informationsblatt Normalarbeitsverträge